LANDKREIS KARLSRUHE

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe
Az.: 43.01; 43.2; 43.22-729.902-8101885

Sitzungsvorlage	**AUT/19/2023**

Deponien für Bodenaushub im Landkreis Karlsruhe - Sachstandsbericht zur geplanten Erhöhung der Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach - Wahrnehmung der Aufgabe von Verwertung und Beseitigung von unbelastetem Bodenmaterial durch einzelne Städte und Gemeinden im Landkreis

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss Abfallwirtschafts-betrieb	25.05.2023	öffentlich

keine Anlagen	

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. zu prüfen, ob der Kreistagsbeschluss vom 18.11.2021 vollständig aufrechterhalten bleiben kann;

2. zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Annahme von unbelastetem Bodenaushub am Standort Karlsbad-Ittersbach zukünftig noch möglich ist;

3. diejenigen Städte und Gemeinden, die die Aufgabe der Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub und weiteren unbelasteten mineralischen Abfällen übernommen haben, hinsichtlich der Möglichkeit der Rückgabe der Aufgabe nach dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz zu informieren;

4. Verwertungsmöglichkeiten für unbelasteten Bodenaushub zu prüfen.

I. Sachverhalt

Die Entsorgung von Bodenaushub wird in Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre weitgehend privatwirtschaftlich organisiert. Es besteht seither für diese Abfälle, wenn sie nicht

aus privaten Haushalten stammen, ein Vorrang der privatwirtschaftlichen Verwertung vor einer öffentlichen Beseitigung der Abfälle auf Deponien.

Ein Großteil des im Landkreis Karlsruhe anfallenden, nicht mit Schadstoffen verunreinigten Bodenaushubs wird deshalb verwertet. Nur etwa 15 bis 20 Prozent des Bodenaushubs wird auf Deponien abgelagert. Im Landkreis Karlsruhe ist derzeit 13 Städten und Gemeinden die Aufgabe zur Entsorgung von Bodenaushub übertragen. Zur Erfüllung der Aufgabe wurden im Jahr 2020 noch sieben gemeindeeigene Erdaushubdeponien betrieben. Zwei Deponien verfügen kaum noch über Restkapazitäten. Für die Entsorgung des Bodenaushubs aus den übrigen 19 Städten und Gemeinden verfügt der Landkreis über die Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach, die voraussichtlich bis 2026 verfüllt sein wird. Zum Ende des Jahres 2022 standen für die Entsorgung von Bodenaushub im Landkreis Karlsruhe auf allen aktiven Erdaushubdeponien noch rund 525.000 m³ zur Verfügung.

Die Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach ist seit Anfang der 1990er Jahre in Betrieb. Seither wird ausschließlich nicht mit Schadstoffen verunreinigter Bodenaushub abgelagert. Angedient werden kann der anfallende Bodenaushub aus den 19 Städten und Gemeinden des Landkreises, denen die Entsorgungsaufgabe nicht übertragen wurde. Tatsächlich wird überwiegend Bodenaushub aus Karlsbad, Waldbronn und Ettlingen und in geringem Umfang aus anderen Städten und Gemeinden im südlichen Kreisgebiet angeliefert. Die Erdaushubdeponie ist für diesen Raum eine wichtige Einrichtung für die ortsnahe Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub.

Die Deponie verfügt noch über eine Restkapazität von etwa 105.000 m³. Unter Berücksichtigung von jährlichen Anlieferungsmengen von ca. 40.000 bis 60.000 Mg ergibt sich eine Restlaufzeit der Erdaushubdeponie bis zum Jahr 2026. Zur Sicherstellung der Entsorgung von Bodenaushub hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.07.2018 entschieden, die Möglichkeiten einer Erweiterung der Kreiserdaushubdeponie zu prüfen. Dies wurde untersucht. Die umweltverträglichste und günstigste Lösung wäre eine Erhöhung des Deponiekörpers um 18 Meter, ohne dass zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Dadurch könnten weitere Ablagerungskapazitäten für etwa zehn Jahre geschaffen werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 18.11.2021 unter anderem einer Erhöhung der Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach in dem in der damaligen Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Umfang zugestimmt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat daraufhin mehrere Gespräche mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Genehmigungsbehörde geführt.

Des Weiteren wurde in der Sitzung vom 18.11.2021 beschlossen die Einrichtung von dezentralen Annahmestellen zurückzustellen und Verhandlungen zur Nutzung eines Kontingents der geplanten Inertstoffdeponie Liebenstein bei Neckarwestheim einzustellen. Zudem sollten Städte und Gemeinden bei der Schaffung zusätzlicher Deponiekapazitäten beraten werden. Ebenso wurde die Landkreisverwaltung beauftragt, die Städte und Gemeinden bei der Entwicklung einer Vermeidungsstrategie für anfallenden Bodenaushub zu unterstützen.

a) Rechtliche Situation für die Entsorgung von Bodenaushub und Auswirkung auf den Weiterbetrieb der KED Karlsbad-Ittersbach

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien wird in der Deponieverordnung geregelt. Im Rahmen der Fortentwicklung der Deponieverordnung wird diese im § 7 zum 1. Januar 2024 ergänzt. Demnach dürfen Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, nicht mehr durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer einer Deponie zur Ablagerung zugeführt werden (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 DepV). Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat hierzu am 16.03.2023 den Erlass „Zulassung und Betrieb von Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog (sog. „DK -0,5-Deponien“)“ herausgegeben, in dem die Auswirkungen der Gesetzesänderung konkretisiert werden. In diesem ist unter anderem folgender Wortlaut enthalten:

„Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist daher mit dem Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.“

Die hierzu notwendige Verwertungsprüfung erfolgt durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer. Wobei die technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit aktuell nicht weiter konkretisiert sind. Das Umweltministerium weist im Erlass darauf hin, dass die Verwertungsverpflichtung bei unrechtmäßiger Annahme von unbelastetem Bodenaushub auf den Deponiebetreiber übergehen kann.

Aufgrund des faktischen Deponierungsverbots von unbelastetem Bodenaushub sieht das Umweltministerium grundsätzlich keine Planrechtfertigung für neue DK -0,5-Deponien oder Deponieabschnitte. Dies hat zur Folge, dass eine Erweiterung der Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach durch Überhöhung aufgrund der fehlenden Planrechtfertigung zum heutigen Erkenntnisstand nicht genehmigungsfähig ist. Diese Rechtsauffassung bestätigte das Regierungspräsidium in mehreren Gesprächen. Ob zukünftig Ausnahmeregelungen für Deponieerweiterungen von DK -0,5-Deponien geschaffen werden, ist derzeit nicht absehbar.

Ein Lösungsvorschlag des Regierungspräsidiums ist der Ausbau der Deponie zu einer DK 0-Deponie. Ein solcher Ausbau verursacht deutlich höhere Kosten als die zunächst geplante Erhöhung, da strengere technische Vorschriften einzuhalten sind. Da ein Umbau der Deponie auf die Deponieklasse 0 rechtlich keine positive Auswirkung auf die zukünftige Ablagerung von potenziell verwertbarem unbelastetem Bodenaushub hat, wird dieses durch die Verwaltung nicht empfohlen.

Im Erlass des Umweltministeriums wird auf die Möglichkeit der Schaffung von Lagerkapazitäten hingewiesen, damit der örE im Rahmen seiner Daseinsvorsorge weiterhin eine Entsorgungsmöglichkeit für nicht verunreinigten Bodenaushub zum Zweck der Wiederverwendung anbieten kann. Hierbei sind sowohl kurzfristige Lagerungen von unbelastetem Bodenaushub, als auch Langzeitlager möglich. Auf diesem Weg, könnte am Standort Karlsbad-Ittersbach die Deponie stillgelegt werden und anschließend ein Langzeitlager am gleichen Standort errichtet werden. Der im Langzeitlager gelagerte unbelastete Bodenaushub muss, sobald Verwertungsmöglichkeiten gegeben sind, wieder abgetragen

und einer Verwertungsmaßnahme zugeführt werden. Eine dauerhafte Ablagerung des unbelasteten Bodenaushubs ist nicht zulässig, eine Obergrenze für die Lagerungsdauer gibt es jedoch nicht.

Im Rahmen einer ersten Untersuchung wurde geprüft, ob der in Karlsbad angediente Bodenaushub für die Endabdichtung der ehemaligen Hausmülldeponie des Landkreises in Grötzingen geeignet ist. Dieses ist grundsätzlich der Fall. Somit wäre es möglich, den Bodenbedarf für die endgültige Abdichtung der Deponie in Grötzingen im Rahmen einer Langzeitlagerung in Karlsbad-Ittersbach zu decken. Daher empfiehlt die Landkreisverwaltung die Errichtung eines Langzeitlagers für unbelasteten Bodenaushub zu prüfen, sollte keine Ausnahmeregelung geschaffen werden, welche die Erweiterung der bestehenden Deponie dennoch ermöglicht. Ebenso soll die Verwaltung prüfen, ob der Kreistagsbeschluss vom November 2021 vollständig aufrechterhalten werden kann und ein Deponiebetrieb unter Berücksichtigung der neuen Einschränkungen noch wirtschaftlich möglich ist. Das Prüfergebnis kann in der Konzepterarbeitung für die Oberflächenabdichtung der ehemaligen Hausmülldeponie in Grötzingen berücksichtigt werden.

b) Erdaushubdeponien der Städte und Gemeinden

Im Landkreis Karlsruhe ist 13 Städten und Gemeinden die Aufgabe übertragen, nicht mit Schadstoffen verunreinigten Bodenaushub zu entsorgen. Dies sind Bretten, Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Pfinztal, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Malsch, Philippsburg, Rheinstetten und Weingarten. Die Gemeinden betreiben dazu sieben gemeindeeigene Erdaushubdeponien. Die Entsorgungssituation der gemeindeeigenen Erdaushubdeponien stellte sich Ende 2022 nach Daten aus der Abfallbilanz für Baden-Württemberg wie folgt dar:

- Die Erdaushubdeponie in **Bretten-Sprantal** verfügt noch über ein ausreichendes Restvolumen. Legt man die Anlieferungsmengen der letzten Jahre zugrunde, ist die Entsorgungssicherheit bis mindestens zum Jahr 2035 gewährleistet.

- Die Erdaushubdeponie **Oberderdingen-Flehingen** wird in den nächsten Jahren verfüllt sein.

- Die Erdaushubdeponie in **Oberhausen-Rheinhausen** verfügt ebenfalls noch über eine Restkapazität. Die jährlich angelieferte Menge war in den vergangenen Jahren sehr gering. Im Jahr 2022 wurden keine Mengen angeliefert. Eine Entsorgungssicherheit ist voraussichtlich für mehr als 10 Jahre gegeben.

- Das Restvolumen der Erdaushubdeponie in **Pfinztal** ist weitestgehend erschöpft.

- Die Deponie Stettfeld in **Ubstadt-Weiher** verfügt über ein ausreichendes Restvolumen. Die Entsorgungssicherheit für das Gemeindegebiet ist für mehr als 10 Jahre gegeben. Die Gemeinde Ubstadt-Weiher möchte die Deponiekapazitäten weiter selbst nutzen.

- Die Deponie in **Kraichtal-Oberöwisheim** verfügt nur noch über eine sehr geringe Kapazität. Es werden dort nur noch geringe Mengen abgelagert. Legt man die Anlieferungsmengen des letzten Jahres zugrunde, ist die Entsorgungssicherheit voraussichtlich für weitere vier Jahre gewährleistet.

Die Kapazitäten der gemeindeeigenen Erdaushubdeponien nehmen auf lange Sicht ab, wobei die Auswirkungen des Ablagerungsverbots für verwertbaren Bodenaushub derzeit nicht abgeschätzt werden können. Das Umweltministerium geht zukünftig von deutlich geringeren zu deponierenden Mengen aus.

c) Auswirkungen des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Aufgabenübertragung der Bodenaushubentsorgung auf die Städte und Gemeinden

Der Landkreis hat, wie bereits beschrieben, die Entsorgung von nicht mit Schadstoffen belastetem Bodenaushub und zum Teil anderen unbelasteten mineralischen Abfällen im Zuständigkeitsgebiet von 13 Städten und Gemeinden nach § 6 Abs. 2 des damals geltenden Landesabfallgesetzes auf diese übertragen. Die betroffenen Städte und Gemeinden nehmen die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) für die besagten Abfälle wahr. Die örE sind neben der Vorhaltung von entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten auch verpflichtet eine eigenständige Satzung zu erlassen und ein Abfallwirtschaftskonzept nach Maßgabe des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) für betroffene Abfälle zu erstellen.

Durch die Möglichkeit, einzelne Abfallentsorgungsaufgaben vom Landkreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu übertragen, hat sich in Baden-Württemberg eine nach Auffassung des Umweltministeriums „unübersichtliche Vielzahl von Gemeinde-örE“ ergeben. Erklärtes Ziel der Neufassung des § 6 im LKreiWiG war es deshalb, diese Vielzahl der „Gemeinde-örE“ zu reduzieren. Ausdruck hat diese Zielsetzung insbesondere in § 6 Abs. 5 LKreiWiG gefunden. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen Aufgaben nach § 6 Abs. 2 LAbfG übertragen wurden, sollen nach § 6 Abs. 5 Satz 1 LKreiWiG innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, somit bis zum 31.12.2023, gegenüber dem Landkreis erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen werden. Es handelt sich hierbei um eine Soll-Regelung, daher schlägt die Landkreisverwaltung vor die betroffenen Gemeinden an diese Erklärung zu erinnern.

Im Fall der Rückgabe der Aufgabe an den Landkreis ist nach rechtlicher Prüfung weder vergaberechtlich noch genehmigungsrechtlich sichergestellt, dass die jeweilige Deponie weiter betrieben werden kann. Mit Blick auf die vom Regierungspräsidium dargelegte fehlende Genehmigungsfähigkeit für Deponien der Klasse DK -0,5, ist es notwendig, das vorhandene Deponierestvolumen für unbelasteten Bodenaushub längst möglich zu nutzen. Der Landkreis spricht sich daher für die Aufgabenwahrnehmung der Beseitigung von unbelastetem Bodenaushub durch die Städte und Gemeinden auch nach dem 31.12.2023 aus. Vertraglich besteht das beidseitige Kündigungsrecht der Aufgabenübertragung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende unbeschadet fort. Zur Sicherung der bestehenden Deponiekapazitäten wird empfohlen die Städte und Gemeinden in diesem Sinne zu beraten, aber auch auf die strengeren Vorgaben für die Annahme unbelasteten Materials hinzuweisen.

d) Verwertungskonzepte für Bodenaushub

Im Jahr 2021 wurde eine Markterkundung hinsichtlich der Annahme von Kleinmengen an unbelastetem Bodenaushub auf dezentralen Annahmestellen im Landkreis mit anschließender Verwertung durchgeführt.

Das Ergebnis der Markterkundung zeigte, dass der Landkreis den Anliefernden unter den damaligen Marktbedingungen kein wirtschaftliches Angebot für die Annahme, Lagerung und Verwertung ihres Bodenaushubs machen konnte. Eine privatwirtschaftliche Verwertung oder die Ablagerung des Bodenaushubs auf einer Deponie waren für die Abfallerzeugenden damals günstiger. Die Kreisverwaltung empfahl deshalb, die Einrichtung von dezentralen Annahmestellen und die Verwertung von Bodenaushub aus kleineren Baumaßnahmen durch den Landkreis zurückzustellen, bis die Marktsituation ein wirtschaftliches Angebot zulässt.

Aufgrund des zum 1. Januar 2024 greifenden gesetzlichen Ablagerungsverbots für verwertbaren Bodenaushub wird erwartet, dass die Marktsituation sich ändert und die Entsorgungspreise für unbelasteten Bodenaushub steigen werden. Um zukünftig weiterhin kostengünstige Entsorgungsmöglichkeiten für unbelasteten Bodenaushub anbieten zu können, empfiehlt die Kreisverwaltung das damalige Konzept hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit erneut zu überprüfen sowie weitere Möglichkeiten für die Verwertung von Bodenaushub zu prüfen.

Weiteres Vorgehen

Mit Abschluss der notwendigen Prüfungen durch die Verwaltung soll eine Entscheidungsgrundlage erarbeitet und dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorgelegt werden.

Am 31.05.2023 versendet die untere Abfallrechtsbehörde ein Schreiben an die Städte und Gemeinden, denen die Aufgabe der Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub übertragen wurde. Anschließend ist ein gemeinsamer Termin mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb, der unteren Abfallrechtsbehörde und den betroffenen Städten und Gemeinden für den 05. Juli 2023 vorgesehen. Die zeitnahe Information dient dazu, den politischen Gremien der Städte und Gemeinden ausreichende Beratungsmöglichkeiten einzuräumen und dennoch eine Erklärung bis zum 31.12.2023 zu ermöglichen.

Zur Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten von Bodenaushub wird die Verwaltung zunächst mit potenziellen Bodenaushubverwertern Markterkundungsgespräche führen und prüfen, ob das bisherige Konzept von dezentralen Annahmestellen zukünftig marktfähig ist oder ob andere Verwertungsmöglichkeiten gefunden werden können. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden dem Betriebsausschuss anschließend mit einem Handlungsvorschlag vorgestellt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Kosten für die Planung zur Errichtung eines Langzeitlagers für unbelasteten Bodenaushub betragen voraussichtlich 20.000 € netto. Die Kosten hierfür sind im Wirtschaftsplan 2023 berücksichtigt. Die Kosten für eine erneute Marktrecherche betragen voraussichtlich 10.000 € netto. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan derzeit nicht berücksichtigt und werden durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt.

Personelle Auswirkungen ergeben sich keine.

III. Zuständigkeit

Gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung entscheidet der Betriebsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbständig anstelle des Kreistags, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.